

Meinungsbild der ECEC Mitgliedskammern

Wirtschaftliche Situation der Ingenieurbüros in Europa durch Corona weiter verschlechtert

Der Verband der europäischen Ingenieurkammern, European Council of Engineers Chambers (ECEC), hat seine Mitgliedskammern nach den Auswirkungen der Pandemie auf die Ingenieurinnen und Ingenieure befragt. Für Deutschland hat sich die Bundesingenieurkammer an der Umfrage beteiligt. Das Meinungsbild zeigt deutlich, die wirtschaftliche Situation der Ingenieurbüros in Europa hat sich in den letzten Monaten weiter verschlechtert. Die Schließungen und Einschränkungen in der zweiten und dritten Welle der Pandemie hatten und haben verheerende wirtschaftliche Folgen für die Ingenieurinnen und Ingenieure. Nicht in allen Mitgliedsstaaten hat es umfassende staatliche Hilfsmaßnahmen gegeben. Aber auch mit Unterstützungsmaßnahmen haben die Ingenieurbüros, häufig in kleinen und mittleren Strukturen, Probleme den wirtschaftlichen Rückgang zu verkraften. Europaweit stellt die Finanzierung der laufenden Ausgaben für qualifizierte Mitarbeiter, Büroräume,



European Council
of Engineers Chambers

Softwarerlizenzen und alle anderen Kosten eine große Herausforderung dar. Die Umfrage des ECEC hat aber auch deutlich gemacht, dass die Ingenieurinnen und Ingenieure in ganz Europa in zahlreichen systemrelevanten Bereichen arbeiten. Gerade die Ingenieurbüros tragen seit Beginn der Pandemie mit ihren Leistungen zum Funktionieren der Gesamtwirtschaft bei und werden deshalb auch eine wichtige Rolle einnehmen, um die Folgen der Corona-Krise zu bewältigen.

Die Ergebnisse seines Corona-Meinungsbilds nahm der ECEC zum Anlass, Forderungen an den EU-Gesetzgeber und die politischen Entscheider in den Mitglieds-

staaten zu richten, um die Ingenieurbüros zu unterstützen. Zu dem Forderungskatalog zählt beispielsweise die Stärkung der öffentlichen Vergabestellen, um sicherzustellen, dass es keinen Rückgang der Auftragsvergaben nach der COVID 19-Krise und in den Folgejahren gibt. Der ECEC appelliert an die Verwaltungen, für zügige Genehmigungsverfahren und Zahlungsflüsse zu sorgen, sodass Projekte zügig bearbeitet werden können. Darüber hinaus schlägt der europäische Dachverband der Ingenieurkammern vor, die Mittel des Green Deal, die für den Übergang zu einem klimafreundlicheren Europa gedacht sind, auch zu nutzen, um gerade die technische Wirtschaft und die Arbeit der Ingenieurinnen und Ingenieure zu fördern.

Die Ergebnisse der ECEC Mitgliedsbefragung finden Sie als Download auf www.ing-rlp.de.

Recht

Prüfingenieur versus Aufsteller des Standsicherheitsnachweises – wer ist für was zuständig?

Den Standsicherheitsnachweis erbringt der/die Bauherr(in) durch Vorlage einer Statik. Der von ihm beauftragte Statiker hat eine Erklärung über die ordnungsgemäße Aufstellung des Nachweises der Standsicherheit abzugeben.

Je nach Bauvorhaben ist eine zusätzliche Prüfung der Statik erforderlich. In der LBauO RLP ist in §§ 61 ff. geregelt, ob zusätzlich zum Tragwerksplaner ein Prüfstatiker beauftragt werden muss, oder nicht. In der Regel wird bei Gebäudeklasse 4 und 5 sowie bei Sonderbauten eine Prüfung der Standsicherheitsnachweise gefordert.

§ 65 LBauO regelt das Normalverfahren. Grundsätzlich prüft die Bauaufsichtsbehörde den Standsicherheitsnachweis. Die Bauaufsichtsbehörde kann die Prüfung des Standsicherheitsnachweises auf einen Prüfingenieur übertragen. Dieses Verfahren kann aber dadurch ersetzt werden, dass entsprechend § 65 Abs. 4 LBauO der/die Bauherr(in) Bescheinigungen einer sachverständigen Person im Sinne der



Rechtsverordnung nach § 87 Abs. 5 LBauO vorlegt. Dann wird vermutet, dass die bauaufsichtlichen Anforderungen insoweit erfüllt sind. Die Bauaufsichtsbehörde **kann** die Vorlage solcher Bescheinigungen verlangen. Sie ist nicht verpflichtet, den Inhalt der Bescheinigungen zu überprüfen.“

In den Fällen des § 66 Abs. 2 LBauO muss der Bauherr einen externen Sachverständigen einschalten. Da im vereinfachten Verfahren eine präventive bauaufsichtliche Prüfung nicht erfolgt, muss die Erfüllung dieser sicherheitsrelevanten

Anforderungen extern durch die Beteiligung von Prüfingenieuren für Baustatik sichergestellt werden.

Dies bedeutet: In diesem vereinfachten Genehmigungsverfahren muss der Bauherr den Prüfstatiker selbst beauftragen.

Wird der Prüfingenieur von der Bauaufsichtsbehörde beauftragt, hat er die Aufgabe, die vom/von der Bauherr(n)/in eingereichten statischen Berechnungen zu prüfen. Der Prüfingenieur ist beliehener Unternehmer und hoheitlich tätig. Er kontrolliert somit die Arbeit des Statikers. Er wird bauaufsichtlich tätig und ist dem Staat gegenüber verpflichtet sicher zu stellen, dass Gebäude standsicher sind. Er handelt unabhängig vom Statiker. Die Arbeit des vom/von der Bauherr(n)/in beauftragten Statikers wird von einer 2. Person überprüft (4-Augen-Prinzip). Dies dient der Qualitätssteigerung.

Er bestätigt der Bauaufsichtsbehörde, dass der Tragwerksplan korrekt ist und die erforderliche Standsicherheit gewährleistet ist..

Hat der/die Bauherr(in) selbst Bescheinigungen, die von einer sachverständigen Person i.S.d. § 87 Abs. 5 LBauO erstellt wurden nach § 65 Ab. 4 LBauO vorgelegt, sind mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung Bescheinigungen dieser Personen einzureichen, dass sie die Bauausführung bezüglich der von ihnen zu verantwortenden Unterlagen überwacht haben.

Kann der Prüfingenieur dem Statiker Weisungen erteilen?

Der Statiker schuldet aufgrund des Werkvertrages mit dem/der Bauherr(n)/in die mangelfreie statische Berechnung und soweit beauftragt die ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen.

Des Weiteren ist er verpflichtet, die Bauherrin/den Bauherrn darüber zu informieren, dass er/sie die Bauausführung bezüglich der von ihm zu verantwortenden Bauunterlagen zu überwachen und darüber nach abschließender Fertigstellung eine weitere Erklärung abzugeben hat (§ 78 Abs. 2 S. 4 LBauO).

Überschneidungen mit Leistungen des Prüfstatikers gibt es nicht, weil dessen Aufgabe nicht die Entwicklung sondern die Prüfung des Tragwerks ist. Der Statiker muss auf Bedenken des Prüfstatikers gegen die vorgelegte Statik reagieren und den Nachweis führen, dass seine Statik richtig ist. Insoweit ist der Prüfingenieur auch zu Anordnungen berechtigt. Kann der Tragwerksplaner den Nachweis gegenüber dem Prüfstatiker nicht erbringen,

kann dieser die Freigabe der Statik verweigern (OLG Stuttgart, Urt. v. 23.12.2010- 1 U 15/09). Der Prüfingenieur ist aber in der Regel nicht bevollmächtigt, vergütungsrelevante Anordnungen namens des Bauherr(n)/in zu erteilen.

Übersieht der Prüfstatiker einen Fehler der Statik, entlastet dies den Tragwerksplaner und/oder den Architekten des Bauherrn nicht (OLG Jena, IBR 2004, 599; Locher/Koeble/Frik, HOAI, 12. Auf., Einl. Rz. 358).

gez. Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.
Fachanwältin für
Bau- und Architektenrecht
Fachanwältin für Vergaberecht

Digital-Konferenz

Rechte und Pflichten bei der öffentlichen Vergabe von Planungsaufträgen

Welche Rechte und Pflichten haben öffentliche Auftraggeber und Planer bei Vertragsabschluss? Mit welchen (neuen) Herausforderungen sehen sich die Vertragspartner bei der Bedarfsplanung, Zielfindungsphase, dem Änderungsbegehren und Anordnungsrecht konfrontiert? Diese Fragen standen im Zentrum der Digital-Konferenz am 10. Juni 2021 mit rund 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern.

Das digitale Format wurde von der Ingenieurkammer in Kooperation mit dem Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz zu Beginn des Jahres im Zuge der Veröffentlichung der neuen HOAI 2021 ins Leben gerufen. Die mittlerweile sehr erfolgreiche Veranstaltungsreihe verfolgt das Ziel, Planer und Auftraggeber an einen virtuellen Tisch zu bringen und zum gemeinsamen Austausch über diverse Themen rund um die Ausschreibung und Kalkulation von Planungsaufträgen anzuregen. Im Fokus des Formats steht dabei stets der Aspekt der Vertragspartnerschaft mit der Absicht, zufriedenstellende Lösungskonzepte für beide Parteien zu erarbeiten.

Geleitet wird die Veranstaltung von Kammerpräsident Dr.-Ing. Horst Lenz. Zum

Die täglichen Probleme der Ingenieurbüros - 10.06.2021 - IngK RLP **ingside**

Die alltäglichen Schwierigkeiten der Büros sind:

Frage 1
 Warum erstellen Auftraggeber i.d.R. keine Bedarfsplanung?

Antwort
 Man kann nur mutmaßen, weil eine Bedarfsplanung Zeit und Geld kostet

Beispiel:
 Es ist nicht Sache der Objektplanung auszurechnen wie groß ein Regenrückhaltebecken sein muss. Das ist Sache der Bedarfsplanung.

© Dipl.-Ing. Ulrich Welter – ingside® - / Büsum Folie 2

Ein Auszug aus Herr Welters Vortrag zu den Schwierigkeiten im Alltag aus Sicht der Planungsbüros.

mittlerweile etablierten Team der Referenten gehören Dipl.-Ing. Ulrich Welter, Sachverständiger für Ingenieurhonorare, Klaus Faßnacht, Referent für HOAI und Vergabe im Gemeinde- und Städtebund RLP sowie die Vergaberechtesexpertin Dr. Dr. Stefanie Theis LL.M.

Im Anschluss an die Impulsvorträge der Experten haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer immer die Möglichkeit, den

Referenten ausgiebig Fragen zu stellen und miteinander ins Gespräch zu kommen. Die Präsentationen zu den Impulsvorträgen vom 10. Juni 2021 können Sie auf www.ing-rlp.de einsehen und herunterladen.

Die kostenfreien Digital-Konferenzen werden im Herbst 2021 fortgesetzt. Die Termine werden rechtzeitig auf unserer Internetseite bekanntgegeben.